

II-499 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

27. April 1987

Z. 11 0502/37-Pr.2/87

129 IAB

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

1987 -04- 28
zu 197/J

Parlament

1017 W i e n

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Haider und Kollegen vom 24. März 1987, Nr. 197/J, betreffend Vereinfachung der Grunderwerbsteuer, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Ich möchte zunächst darauf hinweisen, daß nach der geltenden Rechtslage der Grundstückserwerb zur Errichtung eines Einfamilienhauses nicht in jedem Fall von der Grunderwerbsteuer befreit ist, sondern nur in den Fällen, in welchen eine Arbeiterwohnstätte im Sinne des § 4 Abs. 1 Z. 2 Grunderwerbsteuergesetz 1955 errichtet wird. Wenn diese Steuerbefreiung wirksam werden soll, muß sich der Grundstückserwerber eine Reihe von Beschränkungen unterwerfen.

Unter anderem muß das erworbene Grundstück vom Ausmaß her den Siedlungsgepflogenheiten im Siedlungsbereich entsprechen, darf die zu schaffende Wohnstätte keine größere Nutzfläche als 130 m² aufweisen, dürfen die Gesamtkosten bestimmte Höchstgrenzen nicht überschreiten, muß das Gebäude seiner Ausstattung nach für Arbeiterwohnstätten typisch und letztlich innerhalb von 8 Jahren ab Erwerb des Grundstückes fertiggestellt sein. Unter Bedachtnahme auf diese Erfordernisse kann ich zu den vorliegenden Fragen folgendes sagen:

- 2 -

Zu 1):

Im Interesse einer Geringhaltung des Verwaltungsaufwandes führen die Abgabenbehörden keine laufenden Aufzeichnungen über den Umfang der Inanspruchnahme des Befreiungstatbestandes "Errichtung einer Arbeiterwohnstätte" und den dadurch bedingten Abgabenausfall. Diesbezügliche Daten werden von Zeit zu Zeit durch statistische Bearbeitung der während gewisser Zeiträume angefallenen Grunderwerbsteuerakten erhoben.

Aufgrund einer gemäß der Entwicklung des Grunderwerbsteueraufkommens vorgenommenen Hochrechnung der Ergebnisse einer solchen zuletzt im ersten Halbjahr 1980 erfolgten Erhebung ist die Zahl der unter dem Titel "Arbeiterwohnstättenbau" pro Jahr gestellten Befreiungsansuchen mit etwa 11.500 anzunehmen und der dadurch bedingte Abgabenausfall für das Jahr 1986 mit rund 120 Mio S zu beziffern.

Dem Ergebnis der erwähnten Erhebung ist im übrigen zu entnehmen, daß beim Arbeiterwohnstättenbau gemäß § 4 Abs. 1 Z. 2 Grunderwerbsteuergesetz 1955 in einem überdurchschnittlichen Maß nachträgliche Steuervorschreibungen wegen Aufgabe oder Nichterfüllung des begünstigten Zweckes erfolgen. Die Abgabenbehörden mußten im Verlauf der Achtjahresfrist des § 4 Abs. 2 Grunderwerbsteuergesetz in rund 60 % aller Fälle - bezogen auf die steuerliche Bemessungsgrundlage - die vorläufig gewährte Steuerbefreiung nachträglich widerrufen.

Zu 2):

Der Abgabenausfall, der sich als Folge des Grundstückserwerbes durch Private zur Einfamilienhauserrichtung ergibt, ist dem Bundesministerium für Finanzen nicht bekannt, weil die erwähnten statistischen Erhebungen keinen Aufschluß über die Beziehung zwischen der rechtlichen Stellung des Erwerbers und dem Abgabenausfall geben.

- 3 -

- 3 -

Zu 3):

Die in Aussicht genommene Vereinfachung des Grunderwerbsteuerrechtes wird nicht nur die Verwaltung, sondern alle am Grundstücksverkehr Beteiligten, also auch die Steuerpflichtigen wie auch die Angehörigen der rechtsberatenden Berufe entlasten.

Auf die Abgabenverwaltung wird sich die Vereinfachungswirkung des vorgesehenen Gesetzes allerdings nur schrittweise auswirken, weil zunächst noch etwa 300.000 Fälle nach altem Recht abgewickelt werden müssen. Zu welchen Personaleinsparungen das künftige Grunderwerbsteuergesetz führen wird, läßt sich derzeit noch nicht sagen. Die diesbezüglich bei den mit der Erhebung der Grunderwerbsteuer befaßten Behörden eingeleiteten Ermittlungen sind noch nicht abgeschlossen.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'B. Rain', is positioned in the lower right quadrant of the page.